

KINDERGARTENORDNUNG

für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Unken

Das Land Salzburg bekennt sich, festgelegt im Kinderbetreuungsgesetz, zur familienergänzenden Bildung und Betreuung von Kindern durch Tagesbetreuungseinrichtungen und Kindergärten als Mittel zur Unterstützung der Familie.

Jede Betreuung hat unter Beachtung anerkannter Erziehungsgrundsätze dem Wohl des Kindes zu dienen. In diesem Sinne gehört es auch zu den Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung die Erziehung, Entwicklung, Bildung und Integration unter Berücksichtigung des bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplans, das Kind seinem Alter entsprechend zu fördern.

Ziel des Kinderbetreuungsgesetzes ist es daher die Qualität der verschiedenen Formen der Kinderbetreuung zu erhalten.

1. DIE FORMEN DER KINDERBETREUUNG IM KINDERGARTEN DER GEMEINDE UNKEN.

a) KINDERGARTENGRUPPEN

In jeder Kindergartengruppe werden Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut. Die Aufnahme der Kinder erfolgt unter Berücksichtigung der Reihungskriterien, der Feststellung der erforderlichen Kindergartenreife, welche durch das pädagogische Personal im Kindergarten festgestellt wird und sofern ein Platz zur Verfügung steht.

Im Kindergarten gibt es für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf speziell ausgebildete Fachkräfte für Integration. Um diese Förderung in Anspruch nehmen zu können ist ein Gutachten der Familien – und Erziehungsberatung einzuholen. Im Falle einer Aufnahme eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf wird eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen den Eltern und dem Kindergarten erwartet.

Die Kinder besuchen den Kindergarten an 5 Tagen der Woche. Dies ist ganz wichtig für die sozialpädagogische Entwicklung des Kindes.

Öffnungszeiten Kindergarten:

- Halbtagsbetreuung 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr
- Nachmittagsbetreuung 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr in der Sammelgruppe (AEKG)

Der Kindergarten hat 10 Monate im Jahr (2. Septemberwoche bis 2. Juliwoche) geöffnet. Während der Weihnachts- und Osterferien, sowie am Pfingstdienstag und Allerseelen hat der Kindergarten geschlossen. Die Semesterferien und die ersten 3 Wochen der Sommerferien hat der Kindergarten für angemeldete Kinder geöffnet. Die Anmeldeformulare dafür werden im Herbst und vor Weihnachten ausgeteilt. An Zwickeltagen hat der Kindergarten geöffnet.

Sommerbetreuung

Für die ersten 3 Wochen der Sommerferien bietet der Kindergarten Unken eine extra Sommerbetreuung für berufstätige Eltern. Die Anmeldung dafür erfolgt im Jänner und ist verpflichtend. Während der Sommerbetreuung von 7.00 – 13.00 Uhr gibt es keinen Mittagstisch und auch keinen Bustransport. Die Kosten der Ferienbetreuung werden im Vorhinein eingehoben. Die Beiträge können nur unter ganz besonderen Gründen rückerstattet werden.

WICHTIG:

Die Eltern werden gebeten, die Kinder bis spätestens 8:30 Uhr in den Kindergarten zu bringen und frühestens um 11:30 wieder abzuholen.

b) KRABELGRUPPE

In dieser Gruppe werden Kinder im Alter von 18 Monate bis 3 Jahren betreut. Voraussetzung ist die Berufstätigkeit beider Elternteile. Die Gruppengröße liegt bei 8 Kindern pro Tag und 16 Kindern gesamt.

In dieser Gruppe gibt es Platzteiler. Je nach Berufstätigkeit der Eltern darf das Kind an 2, 3 oder 5 Tagen die Krabbelgruppe besuchen.

Öffnungszeiten Krabbelgruppe:

- 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Krabbelgruppe hat 11 Monate im Jahr geöffnet (Anfang September bis Ende Juli), darunter auch die Semesterferien, Zwickeltage, Allerseelen und Pfingstdienstag. In den Weihnachts- und Osterferien ist die Krabbelgruppe geschlossen.

Kinder, welche die Krabbelgruppe besuchen, bleiben vom Tag des Eintritts in die Gruppe bis zum Ende des Kindergartenjahres in dieser Gruppe. Das heißt, dass das Kind während des Kindergartenjahres auch nicht in den Kindergarten wechselt, wenn es das 3. Lebensjahr beendet hat.

c) ALTERSERWEITERTE KINDERGARTENGRUPPE (NACHMITTAGSGRUPPE)

Die alterserweiterte Kindergartengruppe ist ausschließlich am Nachmittag geöffnet, für Kinder zwischen 3 bis 10 Jahren. Die Anmeldung dafür erfolgt parallel zur Kindergarteneinschreibung im Februar/März. Eltern von Schulkindern werden auch gebeten, eine Arbeitsbestätigung beizulegen.

Öffnungszeiten AEKG:

- 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Am Nachmittag bekommen die Kinder eine Jause. Ein Kostenbeitrag dafür wird ca. 2 Mal im Jahr von der Pädagogin eingesammelt.

Die Kinder können am Nachmittag jederzeit abgeholt werden. Schulkinder dürfen um 16 Uhr auch alleine nach Hause gehen.

2. ANMELDUNG

Die Einschreibung für das kommende Kindergartenjahr findet jeweils im Februar statt. Der Termin wird den betreffenden Eltern per Post mittels Einladung mitgeteilt. Zu diesem Termin muss das Kind in den Kindergarten mitgebracht werden.

3. AUFNAHMEKRITERIEN

Die Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt unter folgenden Kriterien und Voraussetzungen

GELTEND FÜR DEN KINDERGARTEN:

- a) Hauptwohnsitz Unken
- b) Kinder im verpflichtenden letzten Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt
- c) Kinder im vorletzten Jahr vor dem Schuleintritt. Sollte das Kind den Kindergarten noch nicht besuchen, ist ein verpflichtendes Beratungsgespräch von der Kindergartenleitung mit den Eltern erforderlich
- d) Arbeitsbestätigung beider Elternteile mit Dienstzeitangaben
- e) Kinder mit erhöhtem Förderbedarf bei vorliegendem Gutachten des Institutes für Erziehung
- f) Kinder bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen der Besuch des Kindergartens als wichtig erscheint
- g) Kinder mit Migrationshintergrund

- h) Wenn die räumlichen und personellen Voraussetzungen der Kinderbetreuungseinrichtung gegeben sind
- i) Die Feststellung der Kindergartenreife durch das pädagogische Personal der Kinderbetreuungseinrichtung

GELTEND FÜR DIE KRABBELGRUPPE:

- a) Hauptwohnsitz Unken
- b) Alter von 18 Monaten
- c) Arbeitsbestätigung beider Elternteile mit Dienstzeitangaben
- d) Kinder bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen der Besuch des Kindergartens als wichtig erscheint
- e) Kinder mit Migrationshintergrund
- f) Wenn die räumlichen und personellen Voraussetzungen der Kinderbetreuungseinrichtung gegeben sind

GELTEND FÜR DIE ALTERSERWEITERTE KINDERGARTENGRUPPE:

- a) Hauptwohnsitz Unken
- b) Arbeitsbestätigung beider Elternteile mit Dienstzeitangaben
- c) Kinder mit erhöhtem Förderbedarf bei vorliegendem Gutachten des Institutes für Erziehung
- d) Kinder bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen der Besuch des Kindergartens als wichtig erscheint
- e) Kinder mit Migrationshintergrund
- f) Wenn die räumlichen und personellen Voraussetzungen der Kinderbetreuungseinrichtung gegeben sind

Unter Berücksichtigung der Einschreibung, der mitgebrachten Unterlagen und der Aufnahmekriterien werden die Plätze von der Kindergartenleitung vergeben. Die Eltern bekommen bis spätestens Ende Mai Bescheid, ob das Kind für das kommende Kindergartenjahr einen Platz in der Kinderbetreuungseinrichtung bekommt.

4. KINDERGARTENPFLICHT

Für Kinder im letzten Jahr vor dem Schuleintritt gilt eine gesetzliche Kindergartenpflicht.

Die Kinder müssen an 5 Tagen der Woche mindestens 4 Stunden täglich während der Hauptbetreuungszeit anwesend sein.

Urlaube außerhalb der vorgegebenen freien Tage müssen mit der Leitung oder der gruppenführenden Pädagogin abgesprochen werden.

5. MITTAGESSEN

Zum Mittagessen können sowohl die Kinder der Nachmittagsbetreuung als auch Vormittagskinder angemeldet werden, wenn es der Platz zulässt. Das Mittagessen wird von oberrain – anderskompetent zubereitet. Es ist ein von der Gemeinde festgelegter Betrag pro Essen zu entrichten, dieser wird monatlich abgerechnet.

Die Eltern sind selbst dafür verantwortlich, die Mittagsbestellung für das kommende Monat rechtzeitig auszufüllen und abzugeben. Wenn ein Kind trotz Anmeldung aus unterschiedlichen Gründen nicht zum Essen kommen kann, kann die Portion Essen in einem Behälter auch abgeholt/mitgenommen werden. Das Mittagessen wird monatlich verrechnet; aus diesem Grund können Kinder nicht kurzfristig mit Kostenrückerstattung vom Mittagessen abgemeldet werden.

6. DIE KINDERGARTENGEBÜHREN

Der Kindergartenbeitrag wird auf die Dauer des Kindergartenjahres monatlich im Voraus eingehoben.

Für den Monat September erfolgt die Vorschreibung aus organisatorischen Gründen gleichzeitig mit der Oktobervorschreibung. Der Abbuchungsauftrag kann ab Ende September ausgefüllt werden.

Für den Monat September ist der volle Betrag zu entrichten, dafür entfällt der Beitrag für Juli.

Für die Betreuung der Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung gibt es unterschiedliche Beiträge.

- für Kinder unter 3 Jahren
- für Kinder über 3 Jahren
- für Geschwisterkinder
- für die Sommerbetreuung

Für Kinder die das verpflichtende Kindergartenjahr besuchen ist die Vormittagsbetreuung kostenlos.

Die Höhe der Kindergartengebühren werden in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegt.

Bei sozialer Bedürftigkeit kann um Ermäßigung des Kindergartenbeitrages im Gemeindeamt angesucht werden. Die Kriterien liegen im Kindergarten und im Gemeindeamt auf.

7. ABMELDUNG

KINDERGARTEN

Eine Abmeldung während des Kindergartenjahres hat unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

Ab Mitte eines Kalendermonats kommt ein Verzicht des Rechtsträgers auf die Erhebung des Kindergartenbeitrages nur in besonders begründeten Fällen in Betracht.

Im Allgemeinen erfolgt keine Erstattung eines Teiles des bereits geleisteten Kindergartenbeitrages.

ALTERSERWEITERTE KINDERGARTENGRUPPE

Die Anmeldung für die AEKG ist auf Grund der Planungssicherheit für ein Jahr verpflichtend. Eine Abmeldung von der Nachmittagsbetreuung während des Kindergartenjahres ist deshalb nur bis zum 30.09. eines Kindergartenjahres (Eingewöhnungszeitraum) möglich. Ausschließlich ganz besondere Umstände erlauben eine spätere Abmeldung. Diese Umstände sind zu begründen und von der Gemeinde zu genehmigen.

8. AUSSCHLUSS VOM WEITEREN BESUCH DES KINDERGARTENS

- a) Wenn die Kindergartenordnung nicht eingehalten wird.
- b) Wenn die Reife für den Kindergarten widerrufen werden muss.
- c) Wenn die ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes wiederholt unterlassen wird.
- d) Wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten nicht für die entsprechende Körperpflege und Kleidung sorgen.
- e) Wenn ein Kind ohne hinreichenden Grund und ohne Rücksprache mit der Kindergartenleitung den Kindergarten länger als zwei Wochen dem Kindergarten fernbleibt.
- f) Das Kind ist am ersten Tag des Fernbleibens vom Kindergarten als entschuldigt zu melden.

9. ELTERNINFORMATION UND ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN

Die vielseitigen Aufgaben des Kindergartens können nur dann erfüllt werden, wenn die Eltern zur Zusammenarbeit bereit sind. Der persönliche Kontakt zwischen den Eltern und dem pädagogischen Personal ist außerordentlich wichtig.

In den ersten Wochen des Kindergartens findet ein Elternabend statt. Die Anwesenheit der Eltern ist sehr wichtig, um allgemeine und gruppeninterne Informationen zu erhalten. Nach dem Kinderbetreuungsgesetz §24 haben Sie die Möglichkeit, mittels einer Wahl zu entscheiden, ob Sie einen Elternbeirat im Kindergarten benötigen. Diese Wahl findet am ersten Elternabend statt. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der Elternbeirat lediglich die im Gesetz verankerten Belange empfehlen kann. Die für die Kinderbetreuungseinrichtung Unken wesentlichen Entscheidungen treffen jedoch der Rechtsträger und die Kindergartenleitung.

Persönliche Elterngespräche mit der gruppenführenden Kindergartenpädagogin oder der Kindergartenleitung können nach vorheriger Terminvereinbarung geführt werden.

Wichtige Einverständniserklärungen werden zu Kindergartenbeginn eingeholt.

Über gruppeninterne Vorhaben werden sie von der gruppenführenden Pädagogin durch Aushang an der Informationstafel vor dem jeweiligen Gruppenraum, in Elternbriefen oder der WhatsApp-Gruppe informiert.

Die jeweiligen Informationen sind von den Eltern zu beachten.

Vom Gericht bestimmte Vorgaben über die Betreuung des Kindes (z.B. Sorgerechtsänderungen, Umgangsverbote, etc.) müssen umgehend mit der Kindergartenleitung besprochen und schriftlich vorgelegt werden.

10. INFEKTIONSKRANKHEITEN UND VERLETZUNGEN

Bei Verdacht oder Auftreten einer Infektionskrankheit, wie z.B. Kinderkrankheiten wie Windpocken, Scharlach, Hand-Mund-Fuß-Krankheit, Röteln, Masern, Keuchhusten, etc. oder auch Bindehautentzündungen, Dellwarzen, etc. muss der Kindergarten umgehend informiert werden und das Kind darf bis auf weiteres den Kindergarten nicht besuchen.

Es muss von den Eltern ein ärztliches Attest zur Vorlage im Kindergarten eingeholt werden, auf dem ersichtlich ist, um welche Krankheit es sich handelt und wann das Kind den Kindergarten wieder besuchen darf. Auf Grund der hohen Ansteckungsgefahr ist der Kindergartenbesuch bis auf die ärztliche Freigabe untersagt.

Auch bei einem Befall von Läusen ist es den Kindern nicht gestattet, den Kindergarten zu besuchen und ärztlich abzuklären, wann das Kind den Kindergarten wieder besuchen darf. Wird der Lausbefall nicht richtig behandelt, tritt dieser immer wieder auf.

Bei einer körperlichen Verletzung (Stauchungen, Gips...) muss mit dem Kindergarten abgeklärt werden, ob das Kind den Kindergarten besuchen darf. Ein ärztliches Attest muss eingeholt werden.

Medikamente dürfen von den Pädagoginnen nur verabreicht werden, wenn es sich um ein Notfallmedikament handelt, eine ärztlichen Bestätigung vorliegt und unter Absprache mit der Kindergartenleitung (z.B. Bienen-Pen bei Bienenallergie, Asthma-Spray bei Asthma, etc.).

Kleinere Verletzungen und Abschürfungen gehören zum Alltag eines jeden Kindes. Das Betreuungspersonal ist ständig bemüht die Aufsichtspflicht zu erfüllen, jedoch kann immer etwas Unvorhergesehenes passieren. Bei schwerwiegenden Verletzungen im Kindergarten wird ein Unfallbericht verfasst.

11. AUFSICHTSPFLICHT DES KINDERGARTENS

Die Aufsichtspflicht beginnt gemäß §13 Abs.3 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal.

Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Kinder aus der Kinderbetreuungseinrichtung von den Eltern, sonstigen Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten (erst ab dem 16. Lebensjahr) abgeholt werden.

Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals besteht nicht, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten befinden. Egal ob bei Veranstaltungen im oder außerhalb

des Kindergartens (Sommerfest, Laternfest,...) sowie bei Elternabenden und Elterngesprächen. In diesen Fällen besteht kein Versicherungsschutz durch die Gemeinde.

12. ERREICHBARKEIT

Telefon- und Adressänderungen sind umgehend bekannt zu geben. Ein Erziehungsberechtigter oder eine Bezugsperson muss immer erreichbar sein.

Die bei der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten werden nur in dem für die Verwaltung unbedingt erforderlichen Umfang und auch nur solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist und nicht an Dritte weitergegeben.

Die sofortige Bekanntgabe etwaiger Änderungen obliegt den Erziehungsberechtigten.

13. Inkrafttreten:

Diese Kindergartenordnung wurde in der Gemeindevertretungssitzung vom 23.02.2023 beschlossen und tritt mit 01.04.2023 in Kraft. Zugleich tritt die Kindergartenordnung vom 01.09.2019 außer Kraft.



Für die Gemeindevertretung

Bürgermeister

Florian Juritsch LL.M. oec